



Anzeige über die Haltung eines Hundes (§ 11 Landeshundegesetz NRW – LHundG NRW)

Angaben zur Person des Hundehalters/der Hundehalterin:

Familienname	_____	Vorname	_____
Geburtsname	_____	Geburtstag	_____
Wohnanschrift	53913 Swisttal, _____		
Telefon-Nr.	_____		

Angaben zum Hund (bei mehreren Hunden ist für jeden Hund eine separate Anzeige abzugeben):

Rasse/Mischling	_____		
	(bei Mischlingen bitte eingekreuzte Rassen benennen)		
Chip-Nr.	_____	Gewicht	_____ kg
Fellfarbe	_____	Größe	_____ cm
Name des Hundes	_____	<input type="checkbox"/> Rüde	<input type="checkbox"/> Hündin
Geburtsdatum des Hundes	_____		
Der Hund wird von mir gehalten seit:	_____		

Haftpflichtversicherungsnachweis ist beigefügt wird nachgereicht.

Erklärung zur Sachkunde gemäß § 6 LHundG NRW:

- Ich bin Inhaber eines gültigen Jagdscheines Nr.: _____
Ausstellende Behörde: _____
- Ich habe die Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt. Prüfungsdatum: _____
Ausstellende Behörde: _____
- Ich habe eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes zur Zucht, Haltung oder Handel mit Hunden, Datum der Erlaubnis: _____
Ausstellende Behörde: _____
- Ich bin Tierärztin / Tierarzt Ich bin Polizeihundeführer/in
- Ein Sachkundenachweis einer oder eines durch die Tierärztekammer NRW bevollmächtigte Tierärztin/Tierarzt oder einer anerkannten sachverständigen Stelle liegt bei.
- Ich versichere, dass ich seit mehr als 3 Jahren einen Hund im Sinne des § 11 Abs. 1 LHundG NRW halte und es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

Erklärung zur Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW:

Hiermit erkläre ich, dass ich die für das Halten von Hunden nach § 11 Abs. 1 erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG besitze.

§ 7 LHundG

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),

3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,

4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,

2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,

3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder

4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart R zu ersuchen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 kann von der Halterin oder dem Halter die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangt werden.

Hinweis:

Eine wahrheitswidrige Erklärung oder Angabe kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit der Hundehalterin / des Hundehalters und somit zur Untersagung der Hundehaltung führen.

Swisttal. den: _____

(Unterschrift)

Sollten Sie Fragen haben wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Swisttal

Fachbereich Sicherheit und Ordnung / Soziales

Rathausstr. 115

53913 Swisttal_Ludendorf

Tel: 02255 – 309-0